



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Technische Universität Darmstadt

Studiengang: Lehramt an beruflichen Schulen

Institut für Theologie und Sozialethik – Fachbereich 2

Modulabschlussprüfung B2: „Christlicher Glaube“

Frauenordination in Deutschland mit besonderer Betrachtung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

Dozent: AkadR Dr. theol. Gerhard Schreiber

vorgelegt von:

Torben Ebeling

2. Fachsemester

M. Edu. Evangelische Religion

Matrikelnummer: 2356037

Wiesbaden, den 19.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1..... Einleitung	1
2..... Der Weg zur Frauenordination in der EKD	4
2.1. Von der ersten Theologin bis zur Pfarrerin	4
2.2. Der Weg zur Gleichberechtigung	6
2.3. Aktuelle Situation der Gleichberechtigung	9
3..... Das Thema Frauenordination in der SELK	10
3.1. Allgemeines zum Hintergrund und der Historie der SELK	10
3.2. Der Prozess der Frauenordination in der SELK	10
3.3. Vorstellung der wesentlichen Argumente contra et pro Frauenordination	12
3.3.1. Contra-Argumente	12
3.3.2. Pro-Argumente	13
4..... Historische, geschlechtertheoretische und biblische Vertiefung der Argumente	15
4.1. Biblisches	15
4.2. Geschlechtertheoretisches	18
4.3. Historisches	19
5..... Fazit	21
6..... Ausblick	22
7..... Abbildungsverzeichnis	III
8..... Quellenverzeichnis	IV
8.1. Bücher	IV
8.2. Online-Quellen	X

1. Einleitung

Im Jahr 2018 wurde in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) 75 Jahre Frauenordination gefeiert. 1943 wurden Ilse Härter und Hannelotte Reifen in Sachsenhausen (Oranienburg) als erste Frauen deutschlandweit in das volle Pfarramt ordiniert. Eine Gleichstellung zwischen Mann und Frau wurde damit, wie in Kapitel 2 zu zeigen sein wird, allerdings noch nicht erreicht (vgl. Scheepers 2019: 2-3). Heute scheint die Diskussion über die Frauenordination und die rechtliche Gleichstellung in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) kein Thema mehr zu sein. Die Frauenordination ist viel mehr zu einer Selbstverständlichkeit geworden (vgl. Kopsch 2018: 62), „zumindest in den meisten evangelischen Kirchen, lutherischer, reformierter oder methodistischer Prägung weltweit.“ (Hofmann 2018: 287) Allerdings sind weltweit die Diskussionen in der Ökumene immer noch sehr präsent (vgl. Zeiß-Horbach 2017: 11). Dies gilt auch für Deutschland, zum Beispiel für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK), in der die Frauenordination bisher noch nicht eingeführt wurde und ein kontrovers diskutiertes Thema darstellt.

An dieser Stelle sei die persönliche Bemerkung angebracht, dass ich selbst Mitglied dieser Kirchengemeinschaft bin und die Diskussion zu diesem Thema im familiären Umfeld und in Gesprächen mit anderen Gemeindemitgliedern und Pastoren miterlebe.

Auch in der katholischen Kirche werden Stimmen für eine Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau immer lauter. Im Mai 2019 gingen mehrere Tausend Frauen in ganz Deutschland auf die Straße und protestierten als Bewegung „Maria 2.0“ für mehr Gleichberechtigung. Neben dem Thema des Missbrauches in der katholischen Kirche war ein besonderes Anliegen auch die Zulassung von Frauen zu allen Ämtern, einschließlich der Weiheämter, innerhalb der katholischen Kirche (vgl. Schaaf 2019).

Dass Frauen ordiniert werden können, hat sich im letzten Jahrhundert in den evangelischen Kirchen erst mühsam durchgesetzt (vgl. Karle 2018: 317). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie es sein kann, dass manche Kirchen die Frauenordination als ein Markenzeichen der evangelischen Kirche betrachten (vgl. Zeiß-Horbach 2017: 11), während andere evangelische Kirchengemeinschaften dieser noch sehr kritisch gegenüberstehen?

Frauen können heute – im Großen und Ganzen gesehen – jeden Beruf ergreifen, den auch Männer ergreifen können. Sie sind nicht von vornherein von einem Tätigkeitsfeld ausgeschlossen allein aufgrund der Tatsache, dass sie Frauen sind, mit der alleinigen



Ausnahme von Ämtern, die in einigen Kirchen eine Ordination oder Weihe erfordern und ausschließlich Personen männlichen Geschlechts vorbehalten sind (vgl. Lücking-Michel 2018: 443).

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, welche Argumente für und welche gegen die Ordination von Frauen zum Pfarramt angeführt werden. Es wird zu diskutieren sein, ob und inwiefern einzelne Argumente, die von Gegnern oder Befürwortern gleichermaßen vorgebracht werden, überhaupt für das Thema der Ordination von Frauen von Belang sind. Abschließend wird eine Empfehlung gegeben, wie Kirchen sich in der Frage der Frauenordination positionieren können und wie weitere Schritte in der Befürwortung der Frauenordination aussehen können.

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf dem Verlauf der Frauenordination in Deutschland, näherhin: in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Dabei ist zu beachten, dass dies einen Querschnitt über die verschiedenen Gliedkirchen der EKD darstellt. Die eingehende Betrachtung anderer Länder sowie die Situation und Voraussetzungen in einzelnen Gliedkirchen würde den Rahmen dieser Arbeit übersteigen. Des Weiteren wird stellvertretend für andere Kirchengemeinschaften, die die Ordination von Frauen noch nicht eingeführt haben, auf die Diskussion innerhalb der SELK eingegangen. Die in diesem Kontext vorgebrachten Argumente sind größtenteils identisch mit den schon in der EKD diskutierten Argumenten, wie sie auch in anderen Kirchengemeinschaften weiterhin diskutiert werden. Daher kann das Beispiel der SELK stellvertretend für andere Kirchengemeinschaften betrachtet werden.

Eingangs dieser Arbeit soll im zweiten Kapitel der Verlauf der Frauenordination in der EKD vorgestellt werden. Begonnen wird mit dem Umstand der Zulassung von Frauen zum Studium und den Ordinationen in der Bekennenden Kirche (BK) im Dritten Reich. Daraufhin folgt eine Auseinandersetzung mit der sogenannten Zölibatsklausel bis zur – de jure betrachtet – endgültigen Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau im Pfarramt der EKD. Am Ende dieses Kapitels wird ein Überblick über die Einführung der Frauenordination in den Gliedkirchen der EKD gegeben.

Im dritten Kapitel soll die noch anhaltenden Diskussionen über eine Einführung der Frauenordination in der SELK thematisiert werden. Zunächst soll dabei der aktuelle Stand der Diskussion vorgestellt werden, woraufhin eine Auseinandersetzung mit den Gründen folgt, die innerhalb der SELK gegen und für die Frauenordination vorgetragen werden. Anknüpfend folgt im vierten Kapitel eine Vertiefung der verschiedenen Argumente in



biblischer, geschlechtertheoretischer und historischer Hinsicht. Es wird betrachtet, ob diese Argumente auch noch heute Gültigkeit besitzen (sollten) und ob sie überhaupt für die Frage nach der Frauenordination herangezogen werden können bzw. sollten.

In einem abschließenden Fazit sollen die Ergebnisse dieser Arbeit in gebündelter Form dargestellt und ein kurzer Ausblick auf die mittel- bis langfristig möglichen Entwicklungen gegeben werden.

2. Der Weg zur Frauenordination in der EKD

2.1. Von der ersten Theologin bis zur Pfarrerin

Es dauerte über 400 Jahre bis in den evangelischen Kirchen in Deutschland die erste Pfarrerin ordiniert wurde (vgl. Zeiß-Horbach 2017: 14). Der erste Meilenstein auf dem Weg zum vollwertigen Pfarramt für Frauen, war die Zulassung zum Universitätsstudium und damit auch zum Fachbereich der Theologie. Allerdings garantierte dies nicht die Zulassung zu den verschiedenen Prüfungen. Erst seit 1919 konnten Frauen, mit Ausnahme der Promotion, die schon vorher möglich war, ein Fakultätsexamen ablegen (vgl. Dröge 2018: 4). In Abbildung 1 wird dargestellt wann die Zulassung zum Studium und zu den Prüfungen in den jeweiligen Kirchengebieten eingeführt wurde.

Landeskirche	Jahr	Theologiestudium und Examina
Anhalt	–	Keine eigene universitäre Ausbildungsstätte
Baden	1900	Großherzogtum Baden ermöglicht als erstes deutsches Land per Erlass vom 28.2.1900 Frauen den vollen Zugang zu Universitätsstudien (Univ. Freiburg/Brsg., Heidelberg).
	1915	ließ der Ev. Oberkirchenrat Elsbeth Oberbeck ad personam (ohne rechtl. Regelung) als erste Frau zum 1. und 2. theol. Examen zu.
Bayern	1903	Ministerial-Entschliebung vom 21.9.1903 lässt Frauen zum Studium zu; seit 1896 als Gasthörerinnen zugelassen.
	1921	Erste kirchl. Aufnahmeprüfung einer Theologin (Hedwig Sanwald); 1935–38 werden Studentinnen nicht mehr zu den kirchl. Prüfungen zugelassen (Entschliebung vom 28.11.1935, Nr. 11271, ABIEKB 1935, S. 157).
EKBO	1908	Zulassung zum Theologiestudium
Braunschweig	1906	Zulassung zum Theologiestudium im sächsischen Teil, 1908 im preußischen Teil
Bremen	–	k.A.
Hannover	1908	Zulassung zum Theologiestudium
Hessen und Nassau	1908	Zulassung zum Theologiestudium
Kurhessen-Waldeck	1908	Zulassung zum Theologiestudium
	1919	legt Eva Oehlke als erste Frau in Marburg ein theol. Fakultätsexamen ab.
Lippe	–	k.A.
Mitteldeutschland (Teilbereich Thüringen)	1907	Zulassung zum Theologiestudium
	1919	Recht auf Fakultätsexamen
Mitteldeutschland (Teilbereich Kirchenprovinz Sachsen)	1908	Zulassung zum Theologiestudium
	1919	Recht auf Fakultätsexamen
Nordkirche	1908	Zulassung zum Theologiestudium im preußischen Teil, 1909 in Mecklenburg
	1925	Zulassung von Marie Luise Sophie Kunert zum 2. theol. Examen in Hamburg
Oldenburg	–	k.A.
Pfalz	1919	Zulassung zu kirchlichen Examina; 1925–30 erste Theologiestudentin
Reformierte Kirche	–	k.A. zum Theologiestudium möglich, da keine Territorialkirche
	1965	Erste theol. Prüfung einer Studentin (Ingrid Meyer-Runkel)
Rheinland	1908	Zulassung zum Theologiestudium
	1929	Erste kirchliche Prüfungen von Studentinnen (Erna Oertmann und Maria Weigle)
Sachsen	1906	Zulassung zum Theologiestudium an der Universität Leipzig; 1909/10 erstmals zwei Theologiestudentinnen immatrikuliert
	1915	Olga Tuchmann promoviert als erste Frau an der Leipziger theol. Fakultät; keine Zulassung zu kirchl. Examina.
Schaumburg-Lippe		k.A.
Westfalen	1908	Zulassung zum Theologiestudium
	1925	Maria Weller legt als erste Frau ein theol. Fakultätsexamen in Münster ab.
Württemberg	1904	Zulassung von Frauen zum Studium
	1919	Zulassung zum theol. Fakultätsabschluss

Abbildung 1: Theologiestudium und Examina für Frauen

Diese staatlichen Abschlüsse berechtigten aber nicht dazu, eine Stelle in der evangelischen Kirche zu erhalten oder andere berufliche Perspektiven innerhalb der



Kirche zu erlangen (vgl. Jung 2018: 188). Die Voraussetzung hierfür waren kirchliche Prüfungen, zu denen Frauen erst im Laufe der zwanziger Jahre zugelassen wurden. Trotzdem standen Frauen auch nach der Zulassung zu kirchlichen Prüfungen keine angemessenen Berufe innerhalb der Kirche offen, weshalb viele den Beruf der Religionslehrerin ergriffen, statt Pfarrgehilfin oder Seelsorgerin zu werden (vgl. Hering 2008: 109-110).

Auguste Zeiß-Horbach gibt an, dass die steigende Zahl an Theologinnen die Kirche vor ein Problem stellte. Zum einen wurde die Diskussion über die Zulassung der Frau zum Predigtamt von immer mehr Personen und auch Zeitschriften geführt und somit öffentlich gemacht. Zum anderen mussten sich die Kirchenleitungen überlegen, wie sie mit den Theologinnen umgehen sollten. Das heißt, welche Bedeutung Theologinnen innerhalb der Kirche haben und wie dieser Beruf definiert werden sollte. Sie entschieden sich auch weiterhin für den Ausschluss zum Pfarramt und begründeten dies nicht theologisch sondern historisch, da die Kirchenleitungen um die gewohnte kirchliche Ordnung besorgt waren (vgl. Zeiß-Horbach 2017: 58-59).

In der Zeit des Nationalsozialismus kam es zuerst zu einem Rückschritt. Gemachte Zugeständnisse an die Theologinnen wurden zurückgezogen und auch die Zulassung zu kirchlichen Prüfungen nach dem Studium wurde eingeschränkt (vgl. Hering 2008: 129-130). Aufgrund des Pfarrermangels, da viele Pfarrer an der Front waren, wurde dies schon nach kurzer Zeit wieder geändert. Besonders viele Theologinnen schlossen sich der Bekennenden Kirche an und wurden von dieser auch dringend benötigt. Besonders der Mangel an Theologen hatte großen Einfluss auf die Diskussion in den Kirchenleitungen, ob auf Theologinnen zurückgegriffen werden soll. Trotzdem wurde nach vielen Diskussionen entschieden, Frauen nicht zu ordinieren und auch die Verwaltung der Sakramente wurde ihnen nicht gestattet. Einige Theologen waren aber dennoch der Ansicht, dass nichts gegen eine Ordination von Frauen spreche (vgl. Zeiß-Horbach 2017: 74-75). Aus Protest gegen diesen Beschluss, ordinierte Präses Kurt Scharf die, eingangs bereits erwähnten, Theologinnen Ilse Härter und Hannelotte Reifen zum vollen Pfarramt. Diese Ausnahmen wurden von der Kirche nach Ende des 2. Weltkrieges allerdings wieder rückgängig gemacht (vgl. Görne 2018: 27). Die von Theologinnen besetzten Pfarrstellen mussten fast ausschließlich an Pfarrer zurückgegeben werden (vgl. Zeiß-Horbach 2017: 77).

2.2. Der Weg zur Gleichberechtigung

Im Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1949 heißt es, dass Männer und Frauen gleichberechtigt seien. Allerdings war dies weder in der Gesellschaft noch in den Kirchen der Fall. Erst 1953 wurde wieder ein kleiner Schritt in Richtung Gleichstellung, innerhalb der Kirchen, unternommen. In der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union erhielten Pfarrvikarinnen die Ordination und damit das Recht die Sakramente zu spenden und auch zu predigen. Allerdings gab es auch weiterhin Einschränkungen. Das Amt wurde als Amt eigener Art gesehen und die Vorstellung vom Unterschied zwischen Mann und Frau war immer noch Grundlage dieser Unterscheidung (vgl. Zeiß-Horbach 2017: 78-80). In vielen anderen Landeskirchen durften Theologinnen weiterhin nur Arbeit mit Frauen, Mädchen und Kindern ausüben. Obwohl sie, wie bereits erwähnt, schon zu Kriegszeiten vertretungsweise Pfarrstellen übernommen hatten, blieb ihnen dieses weiterhin verwehrt (vgl. Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD; Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie 2017: 16).

Eine völlige Gleichstellung des Pfarrdienstes wurde in Schweden und einigen Landeskirchen 1958 erreicht. Frauen konnten ordiniert werden und durften auch den Titel Pfarrerin tragen. Auch die Übertragung der Gemeindeleitung an Pfarrerrinnen war seit dem teilweise möglich. Hierfür musste ‚nur‘ das Presbyterium zustimmen (vgl. Hering 2008: 134-135). Eine Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau wurde aber auch dadurch noch nicht erreicht.

Wie Beamtinnen im Staatsdienst, durften Pfarrerrinnen nicht heiraten. Mit der Heirat wurden sie aus dem Kirchendienst entlassen und hatten nur vereinzelt die Möglichkeit in anderen Bereichen weiter eingesetzt zu werden (vgl. Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD; Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie 2017: 17). Diese sogenannte Zölibatsklausel wurde in einigen Gliedkirchen noch bis Anfang der 1970er angewandt. Andere Kirchen, wie zum Beispiel die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, hatten diese Regelung bereits 1966 abgeschafft. Verheiratete Pastorinnen durften, wie ihre männlichen Kollegen, weiterarbeiten, wenn keine besondere Beeinträchtigung ihres Dienstes vorlag (vgl. Zeiß-Horbach 2017: 85).

Auch die endgültige Gleichstellung war von Kompromissen gekennzeichnet. Die Evangelische Kirche der Union (EKU) beschloss 1974 die Gleichstellung von Pfarrerrinnen und Pfarrern. Trotzdem gab es in Bayern noch den sogenannten Vetoparagrafen, welcher

erst 1998 abgeschafft wurde. Dieser besagte, dass die Kirchenvorsteher oder ein Pfarrer, der in der Gemeinde tätig ist, die Ausschreibung der Stelle nur auf männliche Pfarrer fordern könne und somit Frauen nicht zur Bewerbung auf diese Stelle zugelassen werden. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) änderte ihr Kirchengesetz 1978 und ließ Frauen wie Männer zum Pfarramt zu. Doch auch hier gab es eine Ausnahme (vgl. Zeiß-Horbach 2017: 88-89, 383). Die Landeskirche Schaumburg-Lippe, welche zur VELKD gehört, hatte ein Selbstbestimmungsrecht in der Frage der Frauenordination bekommen und wehrte sich noch mehr als 10 Jahre dagegen. Sie führte die Frauenordination erst 1991 ein (vgl. Kopsch 2018: 62-63).

„Die volle Gleichstellung im geistlichen Amt ist damit seit zwei Jahrzehnten in allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland rechtlich verankert.“ (Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD; Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie 2017: 17) Wann dies in den einzelnen Gliedkirchen der Fall war, kann in Abbildung 2 betrachtet werden.

Landeskirche	Jahr	Ende des Zölibats und kirchenrechtliche Gleichstellung im Pfarrberuf
Anhalt	1962	Ende des Zölibats (KABl. 1962, S. 51) und gesetzl. Gleichstellung (KABl. 6/7 vom 15.2.1963); Ausnahmeregelung zum Zölibat im Kirchengesetz über das Amt der Pastorin (KABl. 1958 S. 6)
Baden	1971	Ende des Zölibats (GVBl. 1971, S. 155) und Gleichstellung durch Synodenbeschluss: „Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin“ (GVBl. 1971, S. 88)
Bayern	1970	Aufhebung, indem die Zölibatregelung im Theologinnengesetz nicht mehr erwähnt wird (AbiELKB 57 (1970), Nr. 22, 240-246); in den Jahren zuvor bereits Ausnahmen möglich
	1975	Weitgehende Gleichstellung (AbiELKB 1975, S. 7); 1962 Gleichstellung im Gehalt (AbiELKB 1962, S. 80)
	1996	Volle Gleichstellung durch Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sowie Gemeinsame Erklärung des Landesbischofs, der Landessynode, des Landessynodalausschusses und des Landeskirchenrates zur Abschaffung des „Veto-Paragrafen“ (für männl. Pfarrkollegen) (AbiELKB 83 (1996), Nr. 24, 346f.); 1988 Vetorecht des Kirchenvorstandes abgeschafft durch Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen (AbiELKB 76 (1989), Nr. 9, 132f.)
EKBO	1972	Ende des Zölibats (Berlin-West) durch 2. Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der EKD vom 8.5.1972 (KABl. S. 1ff), vgl. auch Pfarrerdienstgesetz (Abi. EKD 1974 [Nr. 6], S. 428
	1982	Gleichstellung durch Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR (§1 Abs. 2)
Braunschweig	1977	Ende des Zölibats durch Kirchengesetz zur Änderung pfarrrechtlicher Vorschriften vom 22.10.1977 (KABl. 1977, S. 58), welches das Pastorinnengesetz aufhob
	1978	Gleichstellung durch Neufassung des Pfarrergesetzes (KABl. 1979 S. 50 ff.), Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 29.10.1976, Art. 1 Satz 1 Änderung §5 enthält auch bereits Gleichstellung bei gleichzeitigem Zölibat.
Bremen	1962	Ersetzung der Zölibatsklausel durch eine Zustimmungspflicht von Kirchausschuss und Gemeinde bei Eheschließung (KABl. 1962, Nr. 1)
	1982	Gesetzl. Gleichstellung (KABl. 1982, Nr. 2)
Hannover	1969	Aufhebung des Zölibats (KABl. 25/1969 S. 235)
	1977	gesetzl. Gleichstellung (KABl. 1977, S. 48); 1960 finanzielle Gleichstellung (KABl. 1960 [Nr. 21], S. 143)
	1983	Volle Gleichstellung mit Einführung der Beurlaubung aus familiären Gründen auch für Männer durch Pfarrergesetz der VELKD vom 3.1.1983 (KABl. VELKD 1983 [Band V, Stück 15], S. 269)

Hessen und Nassau	1969 1971	Aufhebung des Zölibats (KABl. 1969, S. 65) Am 1.1.1971 Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Angleichung des Rechtes der Frauen im pfarramtlichen Dienst an das Recht der Pfarrer (KABl. 1971, S. 12); Synodenbeschluss vom 1.4.1955 zur Aufhebung der finanziellen Unterschiede
Kurhessen-Waldeck	1980 1980	Zölibat, das erst 1961 gesetzl. verankert wurde inkl. Ausnahmeregelung (KABl. 1961 S. 40), ist nicht mehr im Gesetz enthalten (KABl. 1980, S. 3). Gleichstellung: §§ 92-95 „Die Pfarrerin“ werden aus dem Pfarrerdienstgesetz von 1973 gestrichen und damit die rechtl. Gleichstellung verankert (KABl. 1980, S. 6).
Lippe	1971 1983	Überführung des Zölibats in Beurlaubungsregelung durch Pfarrerrinnengesetz vom 15.6.1971 (GVBl. Bd. 6, S. 13) Volle Gleichstellung durch Kirchengesetz vom 23.11.1983 (Aufhebung des Pfarrerrinnengesetzes und Veränderungen des Dienstverhältnisses aus familiären Gründen für alle); 1971: Weitgehende Gleichstellung durch Pfarrerrinnengesetz (§2), aber Recht auf Beurlaubung und Teilzeit nur für Pfarrerinnen; §3 Vetorecht des Kirchenvorstands; Aufhebung des Vetorechts durch Kirchengesetz vom 23.11.1976
Mitteldeutschland (Teilbereich Thüringen)	1971 1982	Gesetz vom 5.12.1971 (KABl. 1/1972, S. 6) zur Änderung des Gesetzes über den Dienst der Theologinnen in der ELKTh vom 4.5.1969; 1969 hatte Theologinnengesetz das Gemeindepfarramt auf ledige Theologinnen beschränkt, was geändert wurde durch Synodalbeschluss vom 5.5.1971. Gleichstellung durch Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR (KABl. BEKDDR 1983 [Nr. 1], S. 2); 1968 finanzielle Gleichstellung (KABl. 1968 S. 85)
Mitteldeutschland (Teilbereich Kirchenprovinz Sachsen)	1970	Aufhebung des Zölibats und gesetzl. Gleichstellung durch gleiches Dienstrecht für alle im pfarramtl. Dienst Tätigen (Synodenbeschluss vom 9.11.1970; KABl. 1971 S. 90). Seit 1968 wurden verheiratete Theologinnen ordiniert. Ausnahmeregelungen schon vorher (§8 der EKV-Verordnung vom 3.6.1962, KABl. 1962, S. 13); 1962 gleiche Besoldungsgruppe (KABl. 1963, S. 26); 1970 gleiche Dienstbezeichnung Pfarrer/in
Nordkirche	1974 1979 1982	Aufhebung des Zölibats in allen östlichen Landeskirchen; 1978 Aufhebung in Nordelbien (KABl. 1979, S. 69) Gleichstellung in Nordelbien durch Pfarrergesetz der VELKD in der Fassung vom 1.1.1978 und Kirchengesetz über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1.11.1978 (KABl. vom 21.1.1979, S. 65-83, insb. 66) Gleichstellung in Mecklenburg und Pommern durch Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR (KABl. BEKDDR 1983 [Nr. 1], S. 2)
Oldenburg	1981	Ende des Zölibats und gesetzl. Gleichstellung durch Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 4.6.1981 (GVBl. XX. Band, S. 5); finanzielle Gleichstellung mit Änderungs-gesetz vom 10.6.1958 (GVBl. XV. Band, S. 17)
Pfalz	1968	Ende des Zölibats und Gleichstellung (KABl. 1968 S. 225)
Reformierte Kirche	1967	Ein Zölibat gab es in der Ev.-ref. Kirche nicht. gesetzl. Gleichstellung (GVBl. Nr. 25 vom 20.1.1967)
Rheinland	1973 1975	Aufhebung des Zölibats durch Übernahme des Zweiten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der EKV (KABl. 1973, S. 53) Gesetzl. Gleichstellung auf Basis des Pfarrerdienstgesetzes der EKV durch Aufhebung der Pastorinnenverordnung (Drittes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Ev. Kirche der Union, KABl. 1975, S. 48ff.)
Sachsen	1970 1982	Ende des Zölibats (KABl. 1970, S. A34). Kirchengesetz über das Amt der Theologin (1965) band Zölibat an Ordination. Nicht ordinierte Pfarrvikarinnen konnten nach der Heirat mit geringeren Bezügen weiter arbeiten. Vollständige gesetzl. Gleichstellung im Pfarrerdienstgesetz (KABl. 1982 S. A 93); 1970 im Theologinnengesetz weitgehend gleiche Rechte, allerdings Vetorecht des Kirchenvorstandes (KABl. 1970 S. A 38)
Schaumburg-Lippe	1991	Eine Zölibatsklausel gab es nicht. Uneingeschränkte Geltung des Pfarrergesetzes der VELKD mit Synodenbeschluss vom 5.10.1991 (KABl. 1/1992, S. 2)
Westfalen	1974 1974	Ende des Zölibats mit Aufhebung des Pastorinnengesetzes (KABl. 1974, S. 3); 1972 Möglichkeit des Wartestandes oder eingeschränkten Dienstes für verheiratete Pastorinnen (KABl. Nr. 10 vom 29.11.1972, S. 228ff.) Synodenbeschluss vom 18.10.1974 zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt: Aufhebung des Pastorinnengesetzes und Übernahme des Pfarrerdienstrechtes auch für Pastorinnen (Amtsbezeichnung Pfarrerin, erstmals Gemeindeleitung möglich) (KABl. Nr. 1 vom 7.2.1975, S. 1ff.); 1956 Aufhebung der finanziellen Unterschiede (KABl. Nr. 18 vom 15.12.1956, S. 119-122)
Württemberg	1968 1978	Ende des Zölibats und weitgehende Gleichstellung durch Kirchliches Gesetz über den Dienst der Theologin: „Der Dienst der Theologin und der Dienst des Theologen sind gleichwertig“ (KABl. 1968 S. 269) Volle gesetzl. Gleichstellung

Abbildung 2: Ende des Zölibats und kirchenrechtliche Gleichstellung im Pfarrberuf

Die Kirchen, die den Weg der Gleichberechtigung gegangen sind, mussten sich während diesem Prozess mit vielen Auseinandersetzungen beschäftigen. Bevor die Ordination von Frauen in der Gesamtkirche anerkannt wurde, mussten sich diese erst einmal innerhalb einer Gemeinde beweisen. Erst als sich dies bewährte, wurde es nachträglich von den Kirchen legitimiert (vgl. Strübind 2018: 183).

2.3. Aktuelle Situation der Gleichberechtigung

Der Anteil an Theologinnen im Dienst der EKD hat sich seit 1991, also dem Zeitpunkt der endgültigen Gleichstellung, mehr als verdoppelt und lag 2009 bei 33%. Dabei schwanken die Werte je nach Landeskirche deutlich. Bei den meisten Landeskirchen liegt der Anteil an Theologinnen zwischen 25% und 36%. Nur die Landeskirche Sachsen mit 21% und die Landeskirche Schaumburg-Lippe mit 7% liegen deutlich darunter (Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD; Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie 2015: 48) Aus diesen Zahlen lässt sich schließen, dass gerade in der Landeskirche Schaumburg-Lippe noch Vorurteile gegen Frauen im Pfarramt zu herrschen scheinen.

Heute stehen Frauen alle Ämter in der EKD offen und es wird, fast überall, als selbstverständlich angesehen, wenn diese Ämter von Frauen ausgefüllt werden. Frauen sollen auf allen Ebenen des kirchlichen Dienstes gefördert werden (vgl. Dröge 2018: 4). Es gibt aktuell einen Trend, dass auch in leitenden Positionen der Kirche eine Gleichberechtigung angestrebt wird. Ob und wann sich dieses einstellt, wird allerdings erst die Zukunft zeigen (vgl. Hering 2008: 148).

Mittlerweile liegt die Zahl der weiblichen Theologiestudierenden bei über 50%. Somit werden vermutlich in den nächsten Jahren immer mehr Pfarrstellen mit Frauen besetzt und dies wird in den meisten Gemeinden der EKD als völlig normal akzeptiert. Das ehemals männlich dominierte Berufsbild des Pfarrers gehört damit der Geschichte an (vgl. Karle 2018: 318). Auch weltweit nimmt die Zahl an Kirchen, die Frauen ordinieren weiter stark zu. Über 80% der Mitgliedskirchen, die zum Lutherischen Weltbund gehören, ordinieren Frauen oder bereiten gerade die ersten Frauen für die Ordination vor (vgl. Lutheran World Federation 2016: 26).

„Das Recht auf Ordination kann und darf kein Endpunkt der Auseinandersetzung von Frauen in und mit der Kirche sein.“ (Hering 2008: 148) Die Kirchen sollten sich nicht auf ihren bisherigen Erfolgen ausruhen und die Gleichberechtigung, sowie die Gleichstellung weiter vorantreiben.

3. Das Thema Frauenordination in der SELK

3.1. Allgemeines zum Hintergrund und der Historie der SELK

Zum Stichtag 31.12.2016 hatte die SELK über 33.400 Kirchenmitglieder in insgesamt 174 Gemeinden. Auf diese Anzahl von Gemeinden kommen 102 hauptamtliche Pfarrer im Gemeindedienst und 6 Pastoren sowie 5 Pfarrdiakone, die ehrenamtlich in den Gemeinden aktiv sind (vgl. SELK 2019).

Die SELK hat sich 1972 aus dem Zusammenschluss von drei lutherischen Minderheitskirchen gegründet. Dies waren die Evangelisch-Lutherische (altlutherische) Kirche, die (alte) Selbständige evangelisch-lutherische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Freikirche. Mit der Wiedervereinigung schloss sich 1991 die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche der ehemaligen DDR an. Diese Minderheitskirchen haben alle ihren Ursprung im 19. Jahrhundert (vgl. Klän 1996: 140-141). Sie wollten keiner Vereinigung von verschiedenen Kirchen, wie lutherischer und reformierter Kirche, beitreten. Dabei lag die Überzeugung zu Grunde, dass verschiedene Kirchenlehren nicht nebeneinander in einer Kirche mit gleichem Recht bestehen können. Durch diesen Schritt sollte die Eigenständigkeit des Bekenntnisses und der Gottesdienste gesichert werden (vgl. SELK 2019). Sie wollten also ihre entschieden lutherische Ausprägung bewahren und keine Zwangsvereinigung zwischen lutherischen und reformierten Kirchen mittragen. Daher wählten sie den Schritt in die freikirchliche Form. Ihre konservativen Grundanliegen sollten dadurch bestehen bleiben (vgl. Klän 1996: 140-141). Aufgrund dieser ist es auch nicht verwunderlich, dass sie die Frauenordination bis heute ablehnt.

3.2. Der Prozess der Frauenordination in der SELK

Im Artikel 7 „Predigtamt“ der SELK-Grundordnung von 1973 steht, dass das Amt der Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung nur berufene und ordinierte Personen ausüben dürfen. Weiter wird festgehalten, dass dies nur Männer sein dürfen (vgl. Wenz 2009: 1). Dieser Artikel entstand, als in anderen Kirchen die Gleichberechtigung schon eingeführt worden war und hat bis heute in der SELK bestand.

Erst 1993, also 2 Jahre nach der Einführung der Frauenordination in der letzten Gliedkirche der EKD, kam innerhalb der SELK etwas Bewegung in die Debatte um die Frauenordination. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden (ELKiB), eine Schwesterkirche der SELK, hat die Frauenordination eingeführt, was zu Diskussionen führte (vgl. Wenz 2009: 1). Die bestehende Kirchengemeinschaft wurde deswegen ausgesetzt, da von Seiten der SELK das Amtieren einer ordinierten Frau in der SELK oder



eines Pastors der SELK zusammen mit einer ordinierten Frau bis heute nicht möglich ist (vgl. SELK 2019). 1993/1994 fand an der Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel, die von der SELK getragen wird, eine Ringvorlesung zum Thema Frauenordination statt. Dies kam auf großen Wunsch der Studierenden zustande. Die Standpunkte der Dozierenden, es waren ausschließlich Männer, waren durchaus unterschiedlich (vgl. Wenz 2009: 1). Die Ergebnisse dieser Ringvorlesung wurden 1994 als Oberurseler Heft 28 veröffentlicht. Einzelne Argumente werden später noch in Kapitel 4 vertieft behandelt.

Im Jahr 2000 wurde von der SELK ein Pro-Contra-Papier herausgegeben, dieses wird in Kapitel 3.3 näher thematisiert. Es enthält die wesentlichen Argumente zum Thema der Frauenordination. Dieses Papier diente zur Beratung in den verschiedenen Gremien und Gemeinden der Kirche und zur Vorbereitung des 9. Allgemeinen Pfarrkonvents 2001 in Oberursel (vgl. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2000: Deckblatt). Auf diesem wurde festgestellt, dass sich an der aktuellen Situation zur Ordination von Frauen nichts ändern werde, aber die Pfarrer unterschiedlicher Auffassung seien, ob eine Ordination von Frauen zulässig sein könnte. Aus diesem Grund wurde 2001 die Initiative Frauenordination (InFO) gegründet, welche für die Einführung dieser in der SELK kämpft. Auch auf den weiteren Pfarrkonventen und Kirchensynoden konnte keine Einigung zu dieser Thematik herbeigeführt werden, so dass eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche innerhalb der SELK auch weiterhin nicht zulässig ist (vgl. Wenz 2009: 1-2). Dies wird unter Berufung auf Schrift und Tradition, wie dem Kapitel 3.3.1. zu entnehmen sein wird, legitimiert (vgl. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2000: 1-7).

Im Vergleich zu 1973 hat sich allerdings im Hinblick auf die Mitwirkung von Frauen in der SELK auch etwas bewegt. Frauen können mittlerweile alle Ämter in der Kirche ausüben, für die keine Ordination, wie zum Beispiel Kirchenvorsteherin, Kirchenrätin oder Pastoralreferentin, notwendig ist. Dies war am Anfang noch sehr umstritten und ist heute kein Thema mehr. Es wäre also falsch zu behaupten, dass sich in der SELK keine Neuerungen in Bezug auf die Gleichstellung von Mann und Frau getan hätten. Die Zahl der Befürworter der Frauenordination, auch unter den Pfarrern, ist außerdem seit 1973 deutlich angewachsen (vgl. Wenz 2009: 4). Dies dürfte allerdings, in Anbetracht der fehlenden Möglichkeit der Ordination, für viele Frauen nur ein schwacher Trost sein.

3.3. Vorstellung der wesentlichen Argumente contra et pro Frauenordination

Die im Anschluss vorgestellten Argumente sind die, welche die SELK bereits in dem erwähnten Pro-Contra-Papier im Jahr 2000, an die verschiedenen Gremien und Gemeinden zur Auseinandersetzung mit dem Thema herausgegeben hat. Im Folgenden werden die Argumente, gegliedert nach Pro und Contra, vorgestellt. Eine tiefergehende Auseinandersetzung und Bewertung der Argumente wird in Kapitel 4 vorgenommen.

3.3.1. Contra-Argumente

Folgende Argumente sprechen aus der Sicht der SELK gegen die Ordination von Frauen:

Als erstes Argument wird angeführt, dass die Ordination von Frauen dem biblischen Zeugnis widerspräche. Dies wird damit begründet, dass Jesus nur Männer in den engeren Kreis seiner Apostel gewählt habe und nur diese seine Lehren weitergeben sollen. Weiter wird erwähnt, dass Paulus besonders in 1. Kor. 14,34 und 1. Tim. 2,12 das Pfarramt von Frauen ausschließe. Dies wird in Kapitel 4.2. genauer betrachtet. Außerdem werde im Neuen Testament unterschiedliche Aufgabenbereiche dem Mann und der Frau zugeschrieben. Dies belegen beispielsweise 1. Kor. 11,3; Eph. 5, 21-33 und Tit. 2,4-5. Des Weiteren werde, wenn vom Hirtendienst Christi die Rede ist, von Bischöfen und Ältesten geredet. Die einzelnen Punkte werden von den Gegnern der Frauenordination unterschiedlich gewichtet. Trotzdem spreche die Zusammenschau dieser Punkte gegen eine Ordination von Frauen (vgl. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2000: 2-6).

Das zweite Argument lautet, dass es der mehrheitlichen Tradition des Christentums widerspreche Frauen zu ordinieren. Es herrschte über 1900 Jahre Einigkeit, dass nur Männer ordiniert werden können. Mit der Begründung, es habe in der urchristlichen Praxis keine Apostelinnen und Bischöfinnen gegeben (vgl. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2000: 6-7).

Der Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse dürfe nicht als Begründung für die Ordination von Frauen herangezogen werden. Dies ist das dritte Argument gegen die Frauenordination. Die Gegner der Frauenordination sind der Auffassung, dass die biblischen Aussagen nicht aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen uminterpretiert werden können. Die Aussagen der Bibel gelten unabhängig von Zeit und Raum (vgl. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2000: 7).



Als letztes Argument wird angeführt, dass die Frauenordination kein Adiaphoron sei, indem die Kirche Einfluss auf die Regelung hätte. Es sei, wie bereits in Punkt eins erwähnt, festgehalten, dass die Schrift die Ordination eindeutig verbiete und die Kirchen, nach Auffassung der SELK, dadurch nicht mehr das Recht hätte, dieses eigenmächtig zu ändern (vgl. Kirchenleitung und Kollegium der Superintenden ten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2000: 7).

3.3.2. Pro-Argumente

Die Befürworter der Frauenordination innerhalb der SELK führen folgende Argumente für diese an:

Das erste Argument lautet, dass die Bibelstellen, die laut den Gegnern der Frauenordination eindeutig gegen diese sprechen, thematisch gar nicht auf diese bezogen werden können. Die Befürworter behaupten, dass im Neuen Testament keine Stelle gegen eine Frauenordination zu finden sei. Es werde eher von einer ungeordneten Einrede oder einer Störung gesprochen als von der Übernahme eines Amtes. Es könne auch nicht nachgewiesen werden, ob sich die Weisungen von Paulus auf Frauen generell oder nur auf verheiratete Frauen beziehe. Auch dürfen Frauen Prophetie betreiben, welches sonst auch unter das Redeverbot fallen müsste. Des Weiteren müssen diese Stellen auch im zeitlichen Kontext gesehen werden, da dies Lösungsvorschläge seien, um nicht mit anderen Gesellschaften in Konflikte zu geraten. Außerdem gebe es im Neuen Testament genug Stellen die beweisen, dass viele Aufgaben in der Gemeinde auch von Frauen ausgeführt wurden (vgl. Kirchenleitung und Kollegium der Superintenden ten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2000: 8-10).

Als zweites wird das Argument, dass der Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse auch Einfluss auf die Gestalt des kirchlichen Amtes habe, thematisiert. Das Apostolat habe es nur einmal gegeben. Dies war in den Anfängen des Christentums der Fall und daher sei dies nicht relevant für die Bewertung, ob Frauen heute ordiniert werden können. Außerdem werde dieser Begriff auch auf eine Frau, Junia (Röm. 16,7), angewendet, die als Apostel angesprochen wird. Die Ämter wurden geeigneten Personen übertragen und es spreche nichts dagegen, dass auch eine Frau für dieses Amt in Betracht komme. Schon Luther hat die Praxis, dass nur Männer ordiniert werden, nicht auf die Apostel bezogen, sondern aufgrund eines Ordnungsgedankens, siehe dazu Kapitel 4.3, verboten. Es gab immer einen gesellschaftlichen Wandel des Amtes und dies sei auch heute der Fall. Es sei nicht relevant wer die Sakramente spendet und das Wort verkündet, sondern dass dies



im Namen des Herrn durchgeführt werde (vgl. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2000: 10-12).

Zuletzt wird behauptet, dass die Kirche selbst über eine Ordination von Frauen entscheiden könne. Es bestehe eine Gleichwertigkeit von Männern und Frauen vor Gott. Alle müssen Gott dienen und es gebe keine Unterschiede in der jeweiligen Ausprägung. Die Kirche habe die Pflicht, auf die jeweiligen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und positiv voraus zu gehen. Es lasse sich keine feste, unumstößliche Struktur des Amtes erkennen. Allein die Tatsache, dass Jesus nur Männer zu Aposteln bestimmt hat, reiche hierzu nicht aus (vgl. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2000: 12).

4. Historische, geschlechtertheoretische und biblische Vertiefung der Argumente

Im folgenden Kapitel sollen die Argumente, die gegen eine Ordination von Frauen angeführt werden, tiefergehender betrachtet werden. Außerdem werden Argumente vorgestellt, die für eine Ordination sprechen und von den Gegnern häufig nicht beachtet werden.

4.1. Biblisches

Schon in den Schöpfungserzählungen (Gen 1 und Gen 2) sehen einige den Ausschluss von Frauen zum Pfarramt begründet. Sie argumentieren damit, dass die Frau dem Mann untergeordnet sei. Luther hat mit seiner Übersetzung von Gen 2,18 entscheidend dazu beigetragen. Er schrieb: „Und Gott der HERR sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“ (Lutherbibel 1984; Gen 2, 18) Dabei müsste es eigentlich korrekt „Hilfe“ und nicht „Gehilfin“ lauten, wie es in der neuen Lutherbibel von 2017 auch revidiert übersetzt wird. Weiter heißt es auch nicht mehr, „die um ihn sei“ sondern „die ihm entspricht“ als eine Art Gegenüber. Dies betont gerade die Gleichrangigkeit von Mann und Frau und keine Über- beziehungsweise Unterordnung. Auch in Gen 1 ist keine Rangordnung zu erkennen. Erst die Schöpfung des Menschen als Mann und Frau wird als sehr gut und als Höhepunkt der Gottesschöpfung bewertet (vgl. Härle 2017: 40-45).

Auch Paulus nimmt in seinem 1. Brief an die Korinther Stellung dazu. Zuerst sieht es so aus, dass Paulus in Gen 2 tatsächlich eine Überlegenheit des Mannes erkennt. Er schreibt:

„Der Mann aber soll das Haupt nicht bedecken, denn er ist Gottes Bild und Abglanz; die Frau aber ist des Mannes Abglanz. Denn der Mann ist nicht von der Frau, sondern die Frau von dem Mann. Und der Mann wurde nicht geschaffen um der Frau willen, sondern die Frau um des Mannes willen. Darum soll die Frau eine Macht auf dem Haupt haben um der Engel willen.“ (Lutherbibel 2017¹; 1. Kor 11, 7-10)

Allerdings schreibt er direkt danach in Vers 11 und 12, dass „im Herrn ist weder die Frau ohne den Mann noch der Mann ohne die Frau; denn wie die Frau von dem Mann, so ist auch der Mann durch die Frau; aber alles von Gott.“ (1. Kor 11, 11-12) Er verdeutlicht

¹ Sofern nicht anders angegeben, wurden alle Bibelzitate der Lutherbibel 2017 entnommen.

damit, dass die Frau dem Mann ebenbürtig sei und diese gleichrangig sind (vgl. Härle 2017: 45).

Dem wird entgegengesetzt, dass in 1. Kor 11, 3 gesagt wird, dass der Mann das Haupt der Frau und Christus das Haupt jeden Mannes sei. In Eph 5, 23 steht weiter, dass Christus das Haupt der Gemeinde sei (vgl. Wenz 2009: 7). Nur weil Christus das Haupt der Gemeinde und des Mannes, nicht aber der Frau ist, kann ein Ausschluss zum Pfarramt allerdings aus meiner Sicht nicht ausreichend begründet werden.

Auch die Strafe nach dem Sündenfall in Gen 3 „er soll dein Herr sein“ wird als Ausschluss der Frau vom Pfarramt gesehen. Dies sei die einzige Stelle einer von Gott ausgesprochenen Unterordnung der Frau. Dies wird von den Gegnern als Schöpfungsordnung Gottes verstanden, sollte aber eher als Fluch zu verstehen sein. Gott wollte nicht, dass es zu einer Über- oder Unterordnung kommt und hat Mann und Frau zuerst gleichrangig erschaffen. Die Unterordnung ist die Folge der Sünde und damit nicht Teil der Schöpfungsordnung. Es war nie das Ziel von Gott, ein asymmetrisches Geschlechtermodell zu schaffen (vgl. Karle 2018: 321). Sollten die Gegner der Frauenordination daran festhalten, dass dieser Fluch von Gott dauerhaft Bestand haben sollte, so müssten auch alle anderen Strafen nach dem Sündenfall weiterhin Bestand haben, wie zum Beispiel das Unkraut auf dem Feld und die schweißtreibende Erwerbsarbeit der Männer, und eine Minderung oder sogar Änderung wäre verboten (vgl. Härle 2017: 55-57). Allerdings setzen wir in der Landwirtschaft mittlerweile Mittel zur Unkrautbekämpfung ein und auch im Zuge der Technisierung der Arbeit wird diese immer weniger schweißtreibend. Es kann also festgehalten werden, dass wir die anderen Strafen des Sündenfalls durchaus schon minimiert haben und damit auch die Unterordnung der Frau keinen Bestand mehr haben dürfte.

Viel häufiger werden allerdings Bibelstellen aus dem Neuen Testament, wie 1. Tim 2, 11-12 und 1. Kor 14, 33-38, gegen die Frauenordination angeführt (vgl. Wenz 2009: 8).

1. Tim 2, 11-12 scheint erstmal recht eindeutig zu sein. „Eine Frau lerne in der Stille mit aller Unterordnung. Einer Frau gestatte ich nicht, dass sie lehre, auch nicht, dass sie über den Mann herrsche, sondern sie sei still.“ (1. Tim 2, 11-12) Allerdings wird der darauffolgende Vers häufig unterschlagen. Denn als Begründung wird in Vers 13 angeführt, dass Adam vor Eva gemacht wurde. Wilfried Härle bemerkt hierzu zurecht, dass wenn aus der Reihenfolge der Erschaffung eine Unterlegenheit der Frau resultiere, dies nicht mit anderen Stellen in der Bibel vereinbar wäre. Es gibt einige Stellen in der

Bibel, wo der Jüngere gegenüber dem/den zuerst Geborenen bevorzugt werde. Dies sei zum Beispiel bei Jakob und Esau, David und seinen Brüdern aber besonders bei Jesus Christus als zweitem Adam gegenüber dem ersten Adam so. Auch bezieht sich das Verbot nicht auf eine göttliche Weisung, sondern auf die Meinung des Verfassers. Dies werde daran deutlich, dass geschrieben steht „ich“ gestatte es nicht (vgl. Härle 2017: 45-46, 91-92).

Eine besonders wichtige Stelle für die Ablehnung der Frauenordination findet sich in 1. Kor 14, 34-37.

„[...] [Es] sollen die Frauen schweigen in den Gemeindeversammlungen; denn es ist ihnen nicht gestattet zu reden, sondern sie sollen sich unterordnen, wie auch das Gesetz sagt. Wollen sie aber etwas lernen, so sollen sie daheim ihre Männer fragen. Es steht einer Frau schlecht an, in der Gemeindeversammlung zu reden. Oder ist das Wort Gottes von euch ausgegangen? Oder ist's allein zu euch gekommen? Wenn einer meint, er sei ein Prophet oder vom Geist erfüllt, der erkenne, dass es des Herrn Gebot ist, was ich euch schreibe.“ (1. Kor 14, 34-37)

Allerdings besteht hier ein Widerspruch zu 1. Kor 11, 2-5. Denn hier ist es Frauen ausdrücklich erlaubt zu beten und sogar prophetisch zu reden. Wilfried Härle betont daher, dass der Text in 1. Kor 14 kein generelles Verbot darstellen könne. Sollte es Frauen verboten sein im Gottesdienst verkündigen zu dürfen, so wäre die Stelle in 1. Kor 11 überflüssig. Es kann auch nicht angenommen werden, dass Paulus vergessen habe, was er wenige Kapitel vorher geschrieben hat. Härle vermutet, dass die Stelle sich auf das schon damals vorhandene Bildungsgefälle zwischen Mann und Frau bezieht. Die Frauen sollen, wenn sie etwas nicht verstehen, zuhause ihren Mann fragen, anstatt während des Gottesdienstes Zwischenfragen zu stellen und so den Verlauf des Gottesdienstes zu stören. Dies trage auch zur Ordnung des Gottesdienstes bei und Gott ist wie in 1. Kor 14, 33 erwähnt, nicht ein Gott der Unordnung sondern des Friedens. Dies weise auch Parallelen zu der bereits erwähnten Stelle in 1. Tim 2 auf, wo auch nur vom Lernen die Rede ist und nicht von Verkündigung (vgl. Härle 2017: 76-84).

Ein Argument für die Frauenordination, welches nicht außer Acht gelassen werden darf, findet sich in Gal 3,28. „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ (Gal 3, 28) Isolde Karle merkt hierzu an, dass alle gesellschaftlichen Unterschiede durch diesen Text aufgehoben seien. Im Glauben an Christus spielen ethnische Differenzen, soziale Herkunft und auch der Unterschied zwischen Mann und Frau keine Rolle mehr. Es gebe keine Schranken mehr zwischen Männern und Frauen. Auch deshalb habe Paulus kein Problem



damit gehabt, mit Frauen in Führungspositionen zusammenzuarbeiten, wie zum Beispiel mit Phoebe, der Vorsteherin von Kenchrää, oder Prisca, die in Rom und Korinth tätig war (vgl. Karle 2018: 325-326). Die Kritiker entgegnen hier, dass Paulus mit Frauen zusammenarbeitet, weil auch Jesus dies tat und sie zum Beispiel zu seinen Jüngern schickte um ihnen von der Wiederauferstehung zu berichten. Trotzdem ändere dies nichts an dem Verbot im Gottesdienst zu lehren (vgl. Wenz 2007: 114). Die Aussage in Gal 3,28 ist aber so allumfassend formuliert, dass dies nicht allein auf eine bloße Zusammenarbeit bezogen werden kann.

4.2. Geschlechtertheoretisches

Häufig wird darauf verwiesen, dass Jesus ein Mann war und nur Männer zu seinen Aposteln gewählt habe (vgl. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2000: 6, 7). Allerdings kann dieses Argument mittlerweile durchaus hinterfragt werden. Zum Beispiel hat Papst Franziskus erst vor kurzem Maria von Magdala als *apostola apostolorum* anerkannt (vgl. Wendel 2018: 330). Auch berichten alle Evangelien davon, dass Frauen zuerst den auferstandenen Jesus oder Engel gesehen und die Osterbotschaft empfangen haben. Diese werden auch damit beauftragt, den Jüngern diese frohe Botschaft mitzuteilen. Sie haben also einen Verkündigungsauftrag von den Engeln oder Jesus selbst erhalten. Dem entgegenzustellen, dass dies keine Ordination sei, ist zwar richtig aber gilt dann auch für die männlichen Jünger, die Jesus berufen und ausgesandt hat (vgl. Härle 2017: 105-107). Auch Lukas schreibt in der Apostelgeschichte sehr ausgeglichen über Männer und Frauen und versucht diese gleich zu berücksichtigen. Es werden auch verschiedene Frauen aufgezählt, die Führungsaufgaben innerhalb der Gemeinden wahrnehmen und auch zum Apostelkreis zählen dürften (vgl. Theobald 2018: 97-101). Auch im Römerbrief wird von einer Junia gesprochen, die berühmt sei unter den Aposteln. Damit seien auch Frauen unter den Aposteln zu finden (vgl. Gerber 2018: 112). Aber selbst wenn dieses Argument sich nur auf Jesus und den sogenannten Zwölferkreis beziehen sollte, muss auf eine besondere Problematik hingewiesen werden. Wilfried Härle gibt zu bedenken, dass dann auch andere Eigenschaften als Kriterium für eine Ordination angeführt werden müssten. Jeder Jünger und Jesus selbst waren Juden und die Zugehörigkeit zum auserwählten Volk der Juden, sei bedeutender als das Geschlecht. Es ist davon auszugehen, dass dies das Ende des Pfarramtes wäre, würde dieses Kriterium tatsächlich herangezogen werden (vgl. Härle 2017: 98-100).

4.3. Historisches

Immer wieder wird in dieser Diskussion angeführt, dass in der Tradition der Christenheit keine Frauen ordiniert wurden. Christine Gerber verweist darauf, dass es in der Antike und auch im Judentum nicht vom Geschlecht abhinge, ob Frauen mitentscheiden durften sondern eher von ihrem sozialen und finanziellen Status. Dies sei in den christlichen Gemeinden nicht unbedingt anders gewesen (vgl. Gerber 2018: 115). Wie bereits in Kapitel 4.2. erwähnt waren auch Frauen unter den Aposteln zu finden.

Auch im Mittelalter waren Frauen mit der Leitung von Kirchen beauftragt. Äbtissinnen handeln damals wie heute als Stellvertreterin Christi und empfangen für diese Arbeit eine besondere Weihe. Es ist vorstellbar, dass diese zumindest zeitweise sakramental geweiht wurden (vgl. Röttger 2018: 159). Des Weiteren habe es, laut Wilfried Härle, immer Neuerungen in den Kirchen gegeben, die es nicht von Beginn an gab. So sei zum Beispiel der biblische Kanon erst im Laufe der Zeit entstanden und auch die Bedeutung und die Zahl der Sakramente habe sich im Verlauf der Zeit gewandelt. Kirchen machen also zwangsläufig Wachstums- und Veränderungsprozesse durch (vgl. Härle 2017: 148-149). Daher ist auch eine Begründung, die sich auf die Tradition beruft, Frauen nicht zu ordinieren, zumindest in Frage zu stellen.

Besonders viele lutherische Kirchen stehen der Frauenordination kritisch gegenüber. Weltweit gibt es in diesen Kirchen noch immer Widerstand gegen die Ordination von Frauen, wie es auch noch aktuell in der SELK der Fall ist (vgl. Strübing 2018: 176-177). Aber warum ist dies der Fall und hat Luther nicht mit seinem Priestertum aller Gläubigen gerade die Frauenordination legitimiert?

Martin H. Jung schreibt dazu, dass eigentlich schon 1521 alles geklärt gewesen sein müsste. Luther habe durch sein Priestertum aller Gläubigen den Frauen gestattet zu predigen und habe auch den Unterschied von Klerikern und Laien aufgehoben. Dies war allerdings nur seine theologische Bewertung. Jung schreibt weiter, dass es auch für Luther praktische Gründe gab, warum Frauen nicht predigen sollen (vgl. Jung 2018: 186). Wilfried Härle führt dazu aus, dass Luther zwar an der Berechtigung und auch der Verpflichtung aller Christen zur Wortverkündigung festhält, allerdings nicht alle dazu in der gleichen Art und Weise geeignet seien. Es sei weiterhin notwendig ein geordnetes Amt zu haben und dieses schütze das Allgemeine Priestertum vor Missbrauch. Keinem dürfe das Recht genommen werden zu predigen, aber die Wahl der Ausführung sollte von allen auf befähigte Personen übertragen werden. Härle verweist darauf, dass sich Luther in verschiedenen Schriften immer wieder mit der Frage befasst habe, ob Frauen auch



ordiniert werden können. Er kam zu dem Schluss, dass wenn kein fähiger Mann zur Verfügung stehe, auch Frauen predigen dürfen. Allerdings habe Luther die Behauptung aufgestellt, dass Frauen grundsätzlich weniger geeignet seien als Männer und daher nicht ordiniert werden sollen. Er begründe dies damit, dass Frauen nicht so gut ausgebildet seien, sie stimmlich nicht dazu in der Lage wären und auch nicht geübt seien in der öffentlichen Rede. Nur solche Gründe seien für Luther zulässig, denn auch er komme zu dem Schluss, dass es keine theologischen Gründe aufgrund des Allgemeinen Priestertums gegen eine Ordination von Frauen gebe. Härle stimmt Luther darin überein, dass zu seiner Zeit diese Gründe legitim gewesen seien, da es damals ein unterschiedliches Bildungsniveau zwischen Männern und Frauen und keine technischen Hilfsmittel gab, um die schwache Stimme zu unterstützen (vgl. Härle 2017: 125-138).

Aus heutiger Perspektive können diese Gründe allerdings nicht mehr angeführt werden. Ein entsprechendes Bildungsdefizit kann, zumindest für Deutschland und weiteren Staaten, bezweifelt werden. Auch der Einsatz von technischen Hilfsmitteln ist heute übliche Praxis auch bei männlichen Pfarrern. Trotzdem sollte das Ausüben des Pfarramtes auch weiterhin an Bedingungen geknüpft sein. Das Geschlecht sollte hierbei allerdings keine Rolle mehr spielen.

5. Fazit

Gott hat den Menschen, wie in Gen 1,26f, nach seinem Bild erschaffen. Es sollte daher unbestritten sein, dass Frauen und Männer die gleiche Würde besitzen. Es gibt genug Gründe, die in der Bibel zu finden sind, dass auch eine Teilhabe von Frauen in kirchlichen Ämtern möglich ist.

Sollte es der Kirche wichtig sein, Frauen in ihr zu integrieren, dann müsse sie mit großer Sorgfalt prüfen, ob die apostolische und kirchliche Tradition tatsächlich gegen die weibliche Übernahme von Ämtern spreche (vgl. Faber 2018: 43-44). Dies scheint aktuell nicht mehr der Fall zu sein. Die aktuelle Diskussion innerhalb der SELK ist daher nicht nur wichtig sondern auch richtig. Trotzdem gibt es noch großen Widerstand durch die Kritiker innerhalb der SELK, wie sich im Beitrag von Armin Wenz „Der Streit um die Frauenordination im Luthertum als paradigmatischer Dogmenkonflikt“ nachlesen lässt und in Kapitel 3 behandelt wurde.

Christine Gerber behauptet, dass es in der heutigen Zeit von Nöten sei, dass das Geschlecht der Person keine Rolle mehr spielen dürfe. Dies sei erst dann der Fall, wenn Verantwortung und Ämter nicht auf dieser Grundlage einer Person zugetraut werde oder nicht. Es gehe darum, die Begabung eines Menschen zu sehen (vgl. Gerber 2018: 119). Die Erfahrungen innerhalb der EKD beweisen, dass Frauen und Männer diese Begabung gleichermaßen besitzen und daher Frauen nicht aufgrund ihres Geschlechts ausgeschlossen werden dürfen. Auch Luther hat gesagt, dass dieses Amt auf begabte Personen übertragen werden sollte und es kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass auch Frauen dazu in der Lage sind.

Kirche hat sich im Laufe der Geschichte immer weiterentwickelt und muss dies auch in Zukunft tun. Die Zukunftsfähigkeit der Kirche hängt davon ab und sollte auch die letzten Kritiker überzeugen. Sollte nicht die Kirche eigentlich im guten Beispiel vorangehen? Auguste Zeiß-Horbach weist darauf hin, dass Kirchenordnungen vom Menschen gemacht wurden und daher auch veränderbar seien (vgl. Zeiß-Horbach 2018: 402). Die Ämterordnung sei in der Geschichte der Kirche immer neu ausgelegt und interpretiert worden. Die Kirche habe die Freiheit dies im Einklang mit den biblischen Texten entsprechend zu gestalten (vgl. Eckholt 2018: 344). Dies sollte sie auch nutzen.

„Nicht der Zugang von Frauen zu den kirchlichen Diensten und Ämtern ist begründungspflichtig, sondern deren Ausschluss.“ (Lücking-Michel 2018: 448)

6. Ausblick

Die Diskussion um die Ordination von Frauen wird innerhalb der SELK mit Sicherheit noch ein paar Jahre andauern. Hoffnung gibt es, da wie bereits erwähnt, die Zahl der Befürworter steigt. Ich bin der Auffassung, dass es genug theologische Gründe gibt, die Ordination von Frauen auch in der SELK, einzuführen und hoffe dies wird in näherer Zukunft auch geschehen.

Vielleicht ermutigt ein weiteres Problem die aktuellen Kritiker sich noch intensiver mit der Frage nach einer Möglichkeit der Frauenordination zu beschäftigen. Auch in der SELK ist es kein Geheimnis, dass es an Pfarrernachwuchs mangelt.

- Unsere Kirche braucht Pfarrer. Die Zahl der vakanten Gemeinden wird weiter steigen. Von den **aktuell 116** aktiven Pfarrern der SELK gehen **27 bis 2022** und **weitere 24 bis 2027** in den Ruhestand.
- Unsere Kirche braucht **neben den jetzigen 15** noch deutlich mehr Theologiestudierende, die das Studium aufnehmen, da die Ausbildung bis zum „fertigen Pfarrer“ etwa **10 Jahre dauert**.

Abbildung 3: Neue Pfarrer für die SELK (Auszug)

Abbildung 3 zeigt einen Auszug aus einem Flyer der auf die aktuelle Problematik verweist. Der Mangel darf natürlich kein Grund sein, die Frauenordination einzuführen aber er kann dazu anregen, sich tiefergehend damit zu beschäftigen.

Die SELK kann sich den bereits vollzogenen Prozess in anderen Kirchen anschauen und dadurch Rückschlüsse auf den eigenen Umgang ziehen. Eine Zulassung von Frauen zum Pfarramt wäre mit Sicherheit eine Bereicherung für alle.

Es bleibt zu hoffen, dass sich in Zukunft eine Lösung im Interesse aller finden lässt, welche die aktuellen Ergebnisse der Forschung nicht außer Acht lässt.

7. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Theologiestudium und Examina für Frauen; Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD; Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie; 2017: 18, 19	4
Abbildung 2: Ende des Zölibats und kirchenrechtliche Gleichstellung im Pfarrberuf; Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD; Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie; 2017: 24, 25.....	8
Abbildung 3: Neue Pfarrer für die SELK (Auszug); Quelle: https://selk.de/download/Flyer_Spendenaufruf_web_2.pdf ; Zuletzt abgerufen: 08.07.2019	22

8. Quellenverzeichnis

8.1. Bücher

Altenbeck, Monika; Baumgarten, Margit; Schlarb, Cornelia (2018): Mit Macht und Charisma - Ämter für Frauen in den Kirchen. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 459–464.

Aus der Au, Christina (2018): "Ändergender" am Kirchentag. Über Revolutionen und Traditionen beim Deutschen Evangelischen Kirchentag. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 451–458.

Berlis, Angela (2018): Die Tradition weiterdenken. Die Einbeziehung von Frauen in das Amt der Kirche in den Altkatholischen Kirchen der Utrechter Union. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 192–204.

Bode, Franz-Josef (2018): "Und sie bewegt sich doch". Schritte und Bewegungen im Miteinander von Frauen und Männern in der katholischen Kirche. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 29–38.

Büchner, Christine (2018): Mystische Skepsis und Genderperspektiven. Eine Ermutigung zu Veränderungen. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 404–414.

Chouvarda, Thomai (2018): Diakoninnen in der orthodoxen Kirche. Überlegungen und Perspektiven. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 273–286.



Demel, Sabine (2018): Gleichstellung in der Kirche - aber nur bis zum Stoppschild Weihesakrament!? Zur Verbindlichkeit des Dogmas und kirchlicher Entscheidungsprozesse im Blick auf kirchliche Ämter für Frauen - aus kirchenrechtlicher Perspektive. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 384–393.

Lutherbibel (1984): Die Bibel. Nach der Übersetzung Martin Luthers. Bibeltext in der revidierten Fassung von 1984. Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft 1985. Online verfügbar unter: <https://www.die-bibel.de/bibeln/online-bibeln/lutherbibel-1984/bibeltext/>, zuletzt geprüft am 01.08.2019.

Lutherbibel (2017): Die Bibel nach Martin Luthers Übersetzung, revidiert 2017. Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft 2016. Online verfügbar unter: <https://www.die-bibel.de/bibeln/online-bibeln/lutherbibel-2017/bibeltext/>, zuletzt geprüft am 01.08.2019.

Eckholt, Margit (2018): Frauen in kirchlichen Ämtern. Amtstheologische Perspektiven im Ausgang vom II. Vatikanischen Konzil und die Verbindlichkeit von Ordinatio sacerdotalis. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 342–374.

Eckholt, Margit et al. (2018): Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Eckholt, Margit; Link-Wieczorek, Ulrike; Sattler, Dorothea; Strübind, Andrea (2018): Osnabrücker Thesen. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 465–476.

Engelhard, Daniela (2018): Change! Frauen in neuen kirchlichen Ämtern. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 417–427.



Faber, Eva-Maria (2018): Tradition, Traditionskritik und Innovation. Auf dem Weg zu geschlechtergerechten Amtsstrukturen in der römisch-katholischen Kirche. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 39–54.

Finlay, Makrina (2018): Weder männlich noch weiblich. Gregor von Nyssa und die Gleichstellung von Männern und Frauen. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 122–133.

Gerber, Christine (2018): Apostelamt und Gender. Zwei soziale Konstrukte und ihre Wechselwirkung. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 107–121.

Hainthaler, Theresia (2018): Diakonat der Frau. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 223–246.

Häring, Scholastika (2018): Ohne Weihe. Eine benediktinische und kirchenrechtliche Perspektive auf das Amt der Äbtissin. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 134–147.

Härle, Wilfried (2017): Von Christus beauftragt. Ein biblisches Plädoyer für Ordination und Priesterweihe von Frauen. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.

Hering, Rainer (2008): Frauen auf der Kanzel. Die Auseinandersetzungen um Frauenordination und Gleichberechtigung der Theologinnen in der Hamburger Landeskirche. In: Rainer Hering (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte (20. Jahrhundert). Hamburg: Hamburg Univ. Press (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, 26), S. 105–154. Online verfügbar unter http://hup.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2008/71/chapter/HamburgUP_AKGH26_Hering_Frauen.pdf, zuletzt geprüft am 28.06.2019.



Hofmann, Beate (2018): "Ein ziemlich unordentliches Amt". Evangelische Perspektiven zum Diakonat der Frau. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 287–296.

Hünemann, Peter (2018): Die Diskussion um den Frauendiakonat in der katholischen Kirche. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 247–260.

Jung, Martin H. (2018): "Wenn ... keyn man prediget, ßo werß von nöthen, das die weyber predigeten" (Martin Luther, 1521). Frauen in kirchlichen Ämtern aus evangelisch-lutherischer Perspektive. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 186–191.

Karle, Isolde (2018): Die Debatte um die Zulassung von Frauen ins geistliche Amt. Kulturelle Begründungsmuster und theologische Perspektiven. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 317–329.

Klän, Werner (1996): Geschichte der SELK. In: Konrad Uecker (Hg.): Kirche auf festem Glaubensgrund. Fast alles über die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche. 3. Aufl. Groß Oesingen: Verl. der Lutherischen Buchh. Harms, S. 140–151. Online verfügbar unter <https://www.selk.de/download/Geschichte-der-SELK.pdf>, zuletzt geprüft am 29.06.2019.

Kobusch, Irmentraud; Reininger, Dorothea (2018): "Diakoninnen im Gespräch". Diakoninnen in der christlichen Ökumene. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 297–314.

König, Hildegard (2018): Amt: Macht und Marginalität - Ein Einwurf. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 205–219.



Kopsch, Cordelia (2018): Die Ordination von Frauen in den evangelischen Kirchen in Deutschland (und Europa): alles klar - oder? In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 62–68.

Link-Wieczorek, Ulrike (2018): Frischer Wind? Zum Erneuerungspotenzial der Pastorinnen in der evangelischen Kirche. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 428–440.

Lücking-Michel, Claudia (2018): Gendergerechtigkeit in Gesellschaft und Kirche. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 441–450.

Mananzan, Mary John (2018): Frauen im Dienst der katholischen Kirche auf den Philippinen. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 69–83.

Röttger, Sarah (2018): Die Äbtissinnen und ihre Weihe. Stütze in der Diskussion um die Ordination von Frauen? In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 148–159.

Sattler, Dorothea (2018): Apostolizität - Eine im österlichen Christus-Geschehen begründete Berufung. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 375–383.

Stolle, Volker (Hg.) (1994): Frauen im kirchlichen Amt? Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen; Ringvorlesung an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel. Lutherische Theologische Hochschule. Oberursel: Oberurseler Hefte (Oberurseler Hefte, 28). Online verfügbar unter <http://frauenordination.de/bilvorgaenge-selk/Heft28-Oberurseler.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2019.



Strübind, Andrea (2018): "Ich habe euch kein Frauengeschwätz geschrieben, sondern das Wort Gottes als ein Glied der Christlichen Kirche". Frauen in kirchlichen Ämtern - eine kirchenhistorische Spurensuche. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 160–185.

Theobald, Michael (2018): Apostolizität und Macht. Wer hat das Sagen? Oder zur ambivalenten Rolle von Frauen im Neuen Testament. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 87–106.

Vasilevich, Natallia (2018): Frauenordination in der orthodoxen Kirche. Wird die Diakoninnenweihe im Patriarchat von Alexandrien der Flügelschlag des Schmetterlings? In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 261–272.

Wendel, Saskia (2018): Jesus war ein Mann ... - na und? Ein funktionales und nicht-sexualisiertes Amtsverständnis in anthropologischer Hinsicht. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 330–341.

Wenner, Rosemarie (2018): Es ist Zeit für Frauen im ordinierten Amt. Ämter für Frauen aus Perspektive der methodistischen Kirche. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 55–61.

Wenz, Armin (2007): Der Streit um die Frauenordination im Luthertum als paradigmatischer Dogmenkonflikt. In: *Lutherische Beiträge* 12 (2), S. 103–127. Online verfügbar unter <http://www.lutherischebeitraege.de/Wenz-Frauenordination.pdf>, zuletzt geprüft am 27.06.2019.

Zeiß-Horbach, Auguste (2017): Evangelische Kirche und Frauenordination. Der Beitrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur deutschlandweiten Diskussion im 20. Jahrhundert. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt (Historisch-theologische Genderforschung (HThGF)).

Zeiß-Horbach, Auguste (2018): "Warum sollte es eigentlich nicht möglich sein"? Die Frauenordination und die Zukunftsfähigkeit der Kirche. In: Margit Eckholt et al.: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 394–403.

8.2. Online-Quellen

Dröge, Markus (2019): „Zu meiner Einsegnung werde ich nicht anwesend sein!“. Beharrlichkeit und Mut von Frauen auf dem Weg in das geistliche Amt. In: Rajah Scheepers (Hg.): Vorgängerinnen. Der Weg von Frauen in das geistliche Amt. Festschrift zum Jubiläum 45 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, S. 4–6. Online verfügbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/3._THEMEN/75_Jahre_Frauen_ordination/Festschrift_Frauenordination_web_.pdf, zuletzt geprüft am 28.06.2019.

Görne, Ada-Julie (2019): Einsegnung oder Ordination? In: Rajah Scheepers (Hg.): Vorgängerinnen. Der Weg von Frauen in das geistliche Amt. Festschrift zum Jubiläum 45 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, S. 26–27.

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Hg.) (2000): Die wesentlichen Argumente zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche. Soweit sie bisher in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) geäußert wurden. Bleckmar. Online verfügbar unter <https://www.selk.de/download/fo-pap.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2019.

Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD; Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie (Hg.) (2015): Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme. Online verfügbar unter https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Gleichstellungsatlas_1_2_16.pdf, zuletzt geprüft am 29.06.2019.

Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD; Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie (Hg.) (2017): Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland. Ergänzungsband 1: Gleichstellung im geistlichen Amt. Online verfügbar unter <https://www.gender-ekd.de/download/Gleichstellung%20im%20geistlichen%20Amt.pdf>, zuletzt geprüft am 29.06.2019.

Lutheran World Federation (Hg.) (2016): The Participation of Women. in the Ordained Ministry and Leadership in LWF Member Churches. Online verfügbar unter https://www.lutheranworld.org/sites/default/files/dtpw-wicas_women_ordination.pdf, zuletzt geprüft am 02.07.2019.

Schaaf, Julia (2019): Kirchenstreik Maria 2.0. "Wir ertragen es nicht mehr". In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 18.05.2019. Online verfügbar unter <https://www.faz.net/-gun-9n3dj>, zuletzt geprüft am 27.06.2019.

Scheepers, Rajah (2019): Vorgängerinnen. Der steinige Weg von Frauen ins Pfarramt. In: Rajah Scheepers (Hg.): Vorgängerinnen. Der Weg von Frauen in das geistliche Amt. Festschrift zum Jubiläum 45 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, S. 2–3. Online verfügbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/3._THEMEN/75_Jahre_Frauenordination/Festschrift_Frauenordination_web_.pdf, zuletzt geprüft am 28.06.2019.

Scheepers, Rajah (Hg.) (2019): Vorgängerinnen. Der Weg von Frauen in das geistliche Amt. Festschrift zum Jubiläum 45 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Online verfügbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/3._THEMEN/75_Jahre_Frauenordination/Festschrift_Frauenordination_web_.pdf, zuletzt geprüft am 28.06.2019.

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) (Hg.) (2019): Online verfügbar unter www.selk.de, zuletzt geprüft am 02.07.2019.

Wenz, Armin (ca. 2009): Die Diskussion über die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der SELK. Oberursel. Online verfügbar unter <http://selk-oberursel.de/theologie/Themen/Frauenordination.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2019.